

15. **Brief von Paul Mayer (Rechtsanwalt von E. Friess) an SKA
betreffend geraubte Wertpapiere von Eugénie Friess, 30. 10. 1946**

Dr. Paul Mayer
Rechtsanwalt
Zürich 1
Löwenstr. 19 (Zur Löwenschanze)
Telephon Bureau: 25 35 02, Privat: 23 91 31 Postcheck- u. Giro-Konto VIII 3826

Zürich 1, den 30. Okt. 1946.
Löwenstraße 19

An die Schweiz. Kreditanstalt, Zürich.

DG.

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 30. Sept. 1946, erlaube ich mir Ihnen mitzuteilen, dass ich Ihre Ansicht, die Namen der Personen und Firmen, die seinerzeit die fraglichen Titel erworben, mit Rücksicht auf das Bankgeheimnis nicht angeben zu dürfen, nicht teilen kann.

In der schweizerischen Rechtsliteratur wird einhellig die Ansicht vertreten, dass dem Auftraggeber gegenüber, im vorliegenden Falle Frau Eugenie Friess, die Pflicht besteht, die Abnehmer der Titel anzugeben. Diese Benennungspflicht ist der Ausfluss der allgemeinen Rechenschaftspflicht des Beauftragten. Das Bankgeheimnis bezieht sich, was ich Ihnen ja nicht näher darstellen muss, nur auf die Auskunftspflicht gegenüber Dritten, nicht aber kann unter Berufung auf das Bankgeheimnis die Auskunftspflicht gegenüber dem Auftraggeber aufgehoben werden.

Ich bitte Sie daher, gestützt auf Ihre Benennungspflicht, mir die Käufer der fraglichen Titel anzugeben,

Ich bin in der Lage, mich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht von Frau E. Friess auszuweisen.

Hochachtungsvoll:

[handschriftliche Signatur: Mayer]

Quelle: Archiv CSG, 11.105.205.301-0090, SC 2162. Vergleiche S. 336, Anm. 126.

